

PUBLIKATION

Cyberangriff – Hacking: Auftragsdatenverarbeitung & Verantwortung

[Urteil des OLG Dresden vom 5. November 2024 – AZ 4 U 729/24](#)

Elena Martin

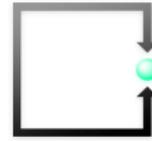
3. Februar 2025

Die Klägerin behauptet, sie sei Nutzerin des Dienstes der Beklagten und von einem Datenschutzvorfall betroffen. Sie wirft der Beklagten und ihrem Auftragsverarbeiter vor, nicht die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen getroffen zu haben, wodurch es zu einem Datenleck gekommen sei. Dadurch seien zahlreiche personenbezogene Daten, darunter der Name, das Geburtsdatum und die E-Mail-Adresse des Klägers, abgeflossen.

Die Beklagte betreibt den Online-Musik-Streaming-Dienst „www.com“. Auf der Grundlage eines im Jahr 2016 geschlossenen Vertrages und einer am 18.07.2019 geschlossenen Ergänzungsvereinbarung bediente sich die Beklagte der Firma O als externem Auftragsdatenverarbeiter. Der Vertrag endete am 01.12.2019. Am 30.11.2019 teilte die Firma O der Beklagten per E-Mail mit, dass die Daten am Folgetag gelöscht würden.

Der Kläger wirft der Beklagten vor, weder die Aufsichtsbehörde noch die Nutzer rechtzeitig informiert zu haben und befürchtet einen Missbrauch der Daten wie Identitätsdiebstahl und Phishing. Sie begehrt Feststellung und Unterlassung, da sie zukünftige Schäden erwarte und bereits erhebliche Unannehmlichkeiten durch Spam-E-Mails erlitten habe.

Die Beklagte bestreitet die Vorwürfe und führt aus, dass der Cyberangriff im November 2022 stattgefunden habe und nicht sie, sondern ein ehemaliger Dienstleister (die Firma O) betroffen gewesen sei. Dieser habe die Daten unbefugt in eine nicht produktive Umgebung übertragen. Die Beklagte betont, dass sie angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen und die Aufsichtsbehörde sowie die Kunden rechtzeitig informiert habe. Ausserdem sei dem Kläger kein Schaden entstanden und Passwörter und Telefonnummern seien nicht betroffen gewesen.



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen de la Cruz

lic.jur.Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Argonita Ameti

MLaw Juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Das Gericht stellte fest, dass kein kausaler Schaden für die Klägerin nachgewiesen werden konnte, der auf eine Verletzung dieser Benachrichtigungspflichten zurückzuführen wäre. Es wurde argumentiert, dass zwei Jahre nach dem Hackerangriff und dem unbefugten Zugriff auf die Daten noch kein materieller Schaden eingetreten sei und es auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine zukünftige Gefährdung des Vermögens der Klägerin gebe. Zusammenfassend entschied das Gericht, dass die Beklagte nicht für den immateriellen Schaden haftbar gemacht werden könne, da ein erheblicher Schaden nicht nachgewiesen werden konnte.

Diese Entscheidung ist insofern bemerkenswert, als nach dieser Rechtsprechung des OLG Dresden bei einem Cyberangriff, der zum Missbrauch von personenbezogenen Daten führt, die nach Beendigung des Datenverarbeitungsverhältnisses noch beim Auftragsdatenverarbeiter vorhanden sind, keine Verletzung von Datenschutzrecht geltend gemacht werden kann, weil der Auftraggeber seiner Kontrollpflicht über die Löschung der personenbezogenen Daten beim Auftragsdatenverarbeiter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht nachgekommen ist. Ausserdem: Der Erhalt von Spam-Mails (als Folge) begründet keinen immateriellen Schaden.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.